

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVP

Antragsteller: Westener Deichverband

Maßnahme: Deichverstärkung des Allerdeiches von Ahnebergen bis Wahnebergen; Deichstation km 10,175 bis 13,855

Unterlagen: Antrag des Antragstellers vom 01.12.2021 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVP i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVP, dem die „Unterlage zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ beigefügt war.

Stellungnahme des Landkreises Verden vom 18.01.2022

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVP
Deichverstärkung des Allerdeiches von Ahnebergen bis Wahnebergen
Deichstation km 10,175 bis 13,855,
Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 31.01.2022 –
Az. – 6 L-62211-255-001 –**

Der Westener Deichverband beabsichtigt den Hochwasserdeich der Aller im Bereich Ahnebergen bis Wahnebergen (Deich-Km 10,175 bis 13,855) entsprechend der geltenden technischen Anforderungen an einen Hochwasserdeich anzupassen.

Der Westener Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 01.12.2021 gemäß § 5 Abs. 1 UVP, die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Ertüchtigung des Hochwasserdeiches und seiner Anpassung an die geltenden technischen Anforderungen an einen

Hochwasserdeich. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers und eigener Informationen sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Verden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.13 aufgeführt ist: „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

2.1 Merkmale des Vorhabens

Für den Deichabschnitt mit einer Länge von etwa 3.700 m ist vorgesehen, den Erddeich in bestehender Trasse anzupassen und zu verstärken. Hierfür wird die Grasnarbe des Deiches gefräst, abgetragen und seitlich gelagert.

Die gesamte Außenböschung und Deichkrone des Hochwasserdeiches soll mit einer 60 cm starken Lehmdichtung versehen und die Deichhöhen dem neu ermittelten Bemessungshochwasser angepasst werden. Die Lehmdichtung soll am Deichfuß mit einem Sporn 1,00 m tief in den gewachsenen Boden einbinden. Der Sporn hat im unteren Bereich eine Breite von 0,65 m.

Nach dem Einbau der Lehmdichtung wird diese mit dem seitlich gelagerten Oberboden und der Grasnarbe abgedeckt.

Der binnenseits befindliche Deichverteidigungsweg wird von 3,00 m auf 3,50 m verbreitert und mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt.

Die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Gräben werden an die zu erwartenden Qualm- und Oberflächenwassermengen angepasst.

2.2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Alleraue auf dem Gebiet der Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden. Der Standort des Vorhabens wird derzeit bereits als Deich genutzt. An das Vorhaben angrenzend befindet sich die Siedlung Ahnebergen im Südosten. Der parallel zum Deich verlaufende Deichverteidigungsweg ist für die Erholungsnutzung von Bedeutung.

Boden

Die Böden in der Alleraue haben eine sehr hohe Ertragsfähigkeit. Für die Böden in der Alleraue besteht eine Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung. Je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Vorbelastung möglich.

Wasser

Die Aller weist in diesem Streckenabschnitt in ihrer Gesamtbewertung eine sehr stark veränderte Gewässerstruktur auf.

Die Stillgewässer (Teiche entlang der Deichlinie) sind durch die landwirtschaftliche Nutzung sehr nährstoffreich.

Die Grundwasserneubildungsrate ist eher gering (50-100 mm/a). Die Böden (Grundwasserüberdeckung) im Untersuchungsgebiet weisen ein nur geringes Schutzpotenzial auf. Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung je nach Nutzungsintensität als Vorbelastung möglich.

Landschaft

Ahnebergen liegt am Rande der Alleraue, die mit ihrem mäandrierenden Flusslauf, Altarmen und naturnahen Biotopkomplexen und standorttypischer Grünlandnutzung eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild aufweist. Binnendeichs sind der kulissenwirksame Großbaumbestand auf den Hoflagen die einzigen Sichtpunkte in der Agrarlandschaft. Hier hat das Landschaftsbild nur eine mittlere Bedeutung.

Tiere

Der geplante Deich liegt im Bereich des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, das durch Biotopkomplexe der Auen mit den an Wasser gebundenen Tierarten (Fischotter, Biber und Grüne Keiljungfer) geprägt ist. Die Teiche am Böschungsfuß der Deiche entsprechen dem FFH-LRT 3150 und haben eine besondere Lebensraum-funktion für Amphibien, Libellen und andere wassergebundene Insektengruppen. Des Weiteren gehören außendeichs liegende Flächen zum Vogelschutzgebiet V23, 3222-401 „Untere Allerniederung“ mit hoher Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für den Weißstorch, für das Vorkommen des

Schwarzmilans und haben bei Winterüberschwemmungen als Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse eine hohe Bedeutung.

Im Landschaftsrahmenplan wird deshalb das Untersuchungsgebiet schwerpunktmäßig im Außendeichsbereich einer sehr hohen Bedeutung für den Tier- /und Pflanzenschutz zugeordnet.

Pflanzen/Biotope

Im Bereich des Arbeitsstreifens und der Deichverstärkung ist Grünland (GIT, GMS, GEA) vorherrschend. In einem kleineren Deichabschnitt ist Sandtrockenrasenvegetation (RSZ) verbreitet. Punktuell befinden Gehölze und Hecken am Böschungsfuß der vorhandenen Deiche und im Randbereich der zu verstärkenden Deichwege. Die Uferbereiche der Teich sind teilweise von besonders geschützten Biotopen, den Wasserschwaden-Röhrichten (NRW) und den Schilfland-Röhrichten (NRS) umgeben.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Das Plangebiet liegt am Rande des FFH-Gebietes (Untere Allee, Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker; EU-Kennzahl: 3021-331).

Die Bedeutung des Gebietes resultiert aus der besonderen Bedeutung von Fluss- und Bachtälern als Ausbreitungsweg für Tier- und Pflanzenarten und als Räume mit einer großen Vielfalt an Lebensräumen für das kohärente Netz von NATURA 2000-Gebieten.

In der Region "Weser-Aller-Flachland" wurde das Allertal mit den unteren Abschnitten von Leine und Oker als FFH-Gebiet (Vorschlag) ausgewählt, da hier die FFH-Lebensraumtypen: Feuchte Hochstaudenfluren, natürliche eutrophe Seen (hier Altarme mit Krebscherenbeständen), Hartholz-Auenwälder, magere Flachland-Mähwiesen und die FFH-Arten: Fischotter, Biber und Grüne Keiljungfer gut vertreten sind, die in dem Plangebiet nicht vorkommen.

Des Weiteren liegt der Untersuchungsraum am Rande des Vogelschutzgebietes V23, 3222-401 „Untere Allerniederung“ mit hoher Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für den Weißstorch, dem Vorkommen des Schwarzmilans und bei Winterüberschwemmungen als Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22, 24 NAGBNatSchG befinden sich außendeichs am Böschungsfuß (naturnahe Gewässer: SEZ; Röhrichte: NRZ, NRW) und auf dem Deich: Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ), Sonstiges mesophiles Grünland (GMS).

Weitere Schutzobjekte gem. Anlage 3 UVPG finden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder sind nicht betroffen.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Für den Menschen kommt es während der Baumaßnahme zu temporären nachteiligen Umweltauswirkungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und die Sperrung des Deichunterhaltungsweges für Radfahrer und Spaziergänger.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere werden durch die Einschränkung der Nutzung des Vorhabengebietes als Lebensraum und die allgemeine Unruhe und Baustellenlärm temporär beeinträchtigt. Es kommt zu einer dauerhaften Beanspruchung von wenigen Bruthabitaten (Gehölze) für Brutvögel und potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse.

Durch das Vorhaben werden punktuell Gehölze, geringfügig Feuchtbiopte und temporär Sandtrockenrasen beseitigt.

Die biologische Vielfalt ist durch die zeitlich und räumlich geringe Ausdehnung der Maßnahme nicht betroffen.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Versiegelungsflächen durch die Anlage der Deichüberfahrten und Deichverteidigungswege sind mit ca. 3.450,50 m² bezogen auf die Gesamtstrecke sehr gering. Für den bauzeitlichen Arbeitsstreifen wird ebenfalls Fläche benötigt, welche nach Bauende in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

Durch den Deichbau werden punktuell raumwirksame Gehölze entfernt.

Lärmemissionen und die Zerschneidung des Aller-Radweges sind räumlich und zeitlich begrenzt und treten nur während der Bauphase auf.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima bestehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

2.5 Geplante Schutz-/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme:

Gemäß der §§ 13 und 14 BNatSchG sind vom Vorhabenträger die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgesehen:

- Der seitlich gelagerte Oberboden wird zur Wiederherstellung der Standorteigenschaften nach Bauende wieder angedeckt. Danach werden die Flächen mit Regiosaatgut eingesät.
- Generell ist im Bereich des Arbeitsstreifens beim Vorhandensein wertvoller Biotope die Vorkopf-Bauweise anzuwenden.
- Die Arbeitsstreifen werden nach Bauende gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Durch lastenverteilende Maßnahmen (Auslegen von Baggermatten) werden Bodenverdichtungen verhindert. Durch eine Tiefenlockerung werden verdichtete Böden im Arbeitsstreifen gelockert.

Der Landkreis Verden bestätigt das Ergebnis der Vorprüfung, gibt aber für die künftige Bauausführung folgende Bedingungen:

- Ein Beginn der Bautätigkeit ist, sofern bis dahin Vergrämnungsmaßnahmen im Baustellenbereich durchgeführt werden, jeweils erst ab Ende Mai möglich. Ein früherer Baubeginn ist hin Hinblick auf das Rast- und Brutgeschehen der Avifauna nicht möglich.

2.6 Fazit

Die Herstellung der festgesetzten Abmessungen des Hochwasserdeiches kann zu Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahl: 3021-331) führen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des ebenfalls berührten Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (EU-Kennzahl: DE3222-401) ist aufgrund der temporären und auch räumlich begrenzten Baummaßnahmen nicht zu erwarten. FFH-Lebensraumtypen und

FFH-Arten kommen in dem Untersuchungsgebiet zwar vor, werden aber durch die Baumaßnahmen bei Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt oder in ihrem Bestand gefährdet.

Die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sind ausgleichbar, so dass eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist. Insoweit kann festgestellt werden, dass es zu keinen Umweltauswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich kommt, die also so gewichtig wären, dass sie nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse zu überwinden wären. Soweit Umweltauswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG (Belastungsbereich) einzustufen sind, werden diese erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde hat keine Hinweise darauf gebracht, dass der Antragsteller Umweltauswirkungen übersehen oder unzutreffend bewertet hätte. Insoweit wird unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten und sonstiger zur Verfügung stehenden Unterlagen festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die „Deichverstärkung des Allerdeiches von Ahnebergen bis Wahnebergen, Deichstation km 10,175 bis 13,855“ ausgeschlossen werden. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Lüneburg, den 31.01.2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

H e i n r i c h